

## **Strafzahlungen für Krankenhäuser - Hintergründe**

Laut MDK-Reformgesetz müssen Krankenhäuser künftig mindestens 300 Euro Strafe zahlen, wenn sie Patienten nicht entlassen, weil deren Anschlusspflege in einer Pflegeeinrichtung oder mit Unterstützung von Ambulanten Pflegediensten zu Hause nicht gesichert ist.

Da es viel zu wenige Pflegeangebote für zu viele Pflegebedürftige gibt, betrifft das alle Krankenhäuser jeden Tag. Sie stehen vor der Wahl, Patienten unversorgt „vor die Tür zu setzen“ oder Strafzahlungen zu leisten, die sich unterjährig zu enormen Summen aufaddieren werden. Das kann sich auf Dauer kein Krankenhaus leisten und ist darüber hinaus eine unglaubliche soziale Ungerechtigkeit.

### **Was ist das MDK-Reformgesetz?**

Ende 2019 verabschiedete der Bundestag das sogenannte MDK-Reformgesetz. Damit sollte die Arbeit des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) neu geregelt werden. Ein Ziel dabei ist, die Abrechnungen zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen transparenter zu gestalten. Dazu wurde eine Vielzahl von Maßnahmen aufgesetzt. (Mehr Infos dazu im Netz, bei der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen KGNW oder der Deutschen Krankenhausgesellschaft DKG).

### **Warum sind die Krankenhäuser dagegen?**

Die Krankenhäuser wehren sich ganz sicher nicht gegen eine faire Überprüfung und Korrektur von Abrechnungsfehlern in einem hochkomplexen Abrechnungssystem. Das neue Gesetz besagt aber auch, dass Fehlleistungen nicht nur nicht bezahlt werden, sondern zusätzlich auch Strafen gezahlt werden müssen. Im Fall eines pflegebedürftigen Patienten bedeutet das, dass das Krankenhaus ihn direkt im Anschluss an die Behandlung entlassen muss. Sonst zahlt es Strafe. Ganz gleich, ob die Weiterversorgung des Patienten in einem Heim oder durch eine ambulante Pflege zu Hause gesichert ist oder nicht. Denn eine Pflegebedürftigkeit allein, egal ob vorübergehend oder bleibend, ist ganz ausdrücklich keine Indikation für einen Krankenhausaufenthalt.

### **Wie berechnen sich die Strafzahlungen / Was bedeutet das in Zahlen?**

Ein Rechenbeispiel: Ein Krankenhaus berechnet für die Versorgung eines Patienten 7000,- Euro. Der Medizinische Dienst kürzt diese Rechnung um 4000 Euro und erhebt zusätzlich eine Strafzahlung. Diese beläuft sich auf 10% des Kürzungsbetrages, also 400 Euro. Wenn eine Kürzung geringer ausfällt, also z.B. „nur“ 2000 Euro beträgt, muss das Krankenhaus aber nicht 10% sondern eben die 300 Euro zahlen.

## **Warum entlassen die Krankenhäuser die Patienten dann nicht einfach?**

Patienten zu entlassen, die hilfs- oder/und pflegebedürftig aber nicht versorgt sind, entspricht nicht dem Selbstverständnis der Krankenhäuser. Schon vor der Gesetzesänderung war die fehlende Weiterversorgung häufig ein Grund, warum Patienten länger im Krankenhaus verblieben sind. Oft auch auf dringende Bitte der Angehörigen, die mit der Situation überfordert waren. Auch in der Vergangenheit konnten die Krankenhäuser diese Zusatzleistung meist nicht abrechnen, sie haben das aber mit Blick auf das Patientenwohl in Kauf genommen. Nach dem neuen Gesetz werden sie aber jetzt zusätzlich noch dafür bestraft.

## **Was ist die Lösung?**

Solange es in Deutschland nicht ausreichend Pflegeplätze und –Angebote gibt, wird sich das Problem weiter verschärfen. Unsere Gesellschaft wird immer älter, die Anzahl pflegebedürftiger Menschen nimmt also stetig zu. Dieses Problem ist ein gesamtgesellschaftliches und muss auch als ein solches betrachtet und gelöst werden.

Die Krankenhäuser für soziales Handeln zu bestrafen, kann aber sicher nicht die Lösung sein. Daher fordern sie die sofortige Änderung des Gesetzes.